

Satzung des Vereins

„Neue Wege ... zur ganzheitlichen Gesundheit e. V.“

ab 18.05.2025

Auf Initiative von Diana Wagner haben sich 2024 engagierte freiberuflich und selbstständig tätige Menschen getroffen, um gemeinschaftlich die diversen Möglichkeiten der Gesunderhaltung und Pflege von Körper, Geist und Seele zu verbreiten. 2025 wurde beschlossen, einen Verein zu gründen, der die Verbreitung unter dem Namen „Neue Wege ... zur ganzheitlichen Gesundheit“ als Inhalt hat und für den die folgende Satzung gilt:

§ 1 (Name, Sitz)

1.

Der Verein führt den Namen

„Neue Wege ... zur ganzheitlichen Gesundheit e.V.“

2.

und ist bereits im Vereinsregister Coburg Nr. 200779 eingetragen.

3.

Der Sitz des Vereins ist 96317 Kronach.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Wissen und Methoden der ganzheitlichen Gesundheit an Körper, Geist und Seele an Mensch und Tier.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Messeveranstaltungen, sowie Lesungen, Vorträge und ähnliches, auch (kombiniert mit) Öffentlichkeitsarbeit/ Präsentation des Vereins. Es werden Informationsveranstaltungen von Mitgliedern und eingeladenen Personen durchgeführt.

3.

Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern treffen die Mitglieder während der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages. Auch kann anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand generell eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung ebenfalls beschlossen wird.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische, volljährige Person werden.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag erfolgt in Textform (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme oder Ablehnung ist der Bewerber in Textform (postalisch oder elektronisch), ohne Angabe von Gründen, zu informieren. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss besteht nicht.

3.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein ist jederzeit zulässig und endet frühestens nach einer vierwöchigen Frist, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Er bedarf der Schriftform, eine Begründung ist nicht nötig.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wird. Wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

5.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6.

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8.

Näheres kann in einer Vereinsordnung oder Beitragsordnung geregelt werden.

9.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

10.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 (Vorstand)

1.

Der Vorstand besteht zwingend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schatzmeister.

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass auch max. drei weitere Ämter (Schriftführer, 2. Kassenwart, Beisitzer, etc.) Teil des Vorstands sein sollen. Die Möglichkeit, dass eine Person zwei Ämter belegen kann ist gegeben.

2.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass für Rechtsgeschäfte, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von mehr als 5.000,00 Euro betreffen, die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Näheres regelt die Vereinsordnung.

4.

Mitglieder des Vorstandes können volljährige Vereinsmitglieder sowie Mitglieder oder Organe von juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, sein.

5.

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus der Vorstandschaft zurück, darf der verbliebene Vorstand aus dem Kreis der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, dass dann für die restliche Amtszeit den freien Posten besetzt.

7.

Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Textform (postalisch oder elektronisch) eingeladen. Sie sind nach Bedarf einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch erfolgen.

8.

Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende.

9.

Beschlüsse des Vorstands können in jeder beliebigen Form getroffen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, wenn dies zu Nachweiszwecken erforderlich ist. Dies ist in jedem Fall erforderlich bei Beschlüssen gemäß Ziffer 2. 2. Absatz. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bevollmächtigung (in Schriftform) ist zulässig.

10.

Die Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsführung (§ 27, Absatz 3 BGB) und die gesetzlichen Vertretung des Vereins. Der Vorstand muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Satzung und etwaige Unterordnungen eingehalten werden. Die Vertretungsbefugnis des Vorstand ist grundsätzlich unbeschränkt. Alle Rechtsgeschäfte, die er erkennbar für den Verein tätigt, sind wirksam und verpflichten den Verein. Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten auch die Abschlüsse von Rechtsgeschäften (Mittelverwendung) im „gewöhnlichen Geschäftskreis“, welche ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung (MV) getätigt werden können. Dazu gehört alles, was üblicherweise und regelmäßig anfällt und auch bisher schon ohne Abstimmung der MV gemacht wurde (Vereinsherkommen).

11.

Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes beschließt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann erfolgen durch physische Teilnahme der Mitglieder an einem Versammlungsort oder durch virtuelle Teilnahme z.B. über ein Videokonferenztool. Auch eine Hybridversammlung (bei der ein Teil der Mitglieder physisch, und ein anderer Teil virtuell teilnimmt) kann erfolgen. Die Möglichkeiten werden für jede Versammlung individuell festgelegt und in der Einladung vermerkt.

Virtuelle Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

3.

Mitglieder können Anträge zur Aufnahme von Themen in der Mitgliedsversammlung stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor der MV beim Vorstand in Textform incl. Begründung und Ausführung vorliegen. Der Vorstand kann den Antrag vorab prüfen, annehmen oder ablehnen. Eine Ablehnung muss in Textform mit Begründung erfolgen.

4 .

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung sind insbesondere sämtliche Anträge auf Änderung der Satzung und der Vereinsordnung samt Begründung aufzunehmen. Die Einladung ist an die dem Verein zuletzt genannte Adresse jedes Mitglieds (in postalischer oder elektronischer Form) zu übermitteln.

5.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/Änderung des Vereinszweckes mit einer Dreiviertelmehrheit
- b) Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- c) Wahl von Kassier, Schriftführer mit einfacher Mehrheit
- d) Wahl der Kassenprüfer (dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein) mit einfacher Mehrheit
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- h) Beschlussfassung über vom Vorstand sonst zur Abstimmung gestellte Angelegenheiten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer vierfünftel Mehrheit
- j) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- k) Entlastung der/s Kassenprüfer/s

9.

Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer hat/haben rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Es wird ein Bericht in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu vorgelegt bzw. vorgetragen.

10.

Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 6 (Vereins-/Beitragsordnung)

Ergänzend zu dieser Satzung können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen, namentlich z. B. eine Vereinsordnung oder eine Beitragsordnung, mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Diese sind verbindlich einzuhalten.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt, unter Abgeltung aller Kosten und nach Beendigung des Sperrjahres, das restlich verbleibende Vermögen

- an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., zwecks Verwendung für die Abteilung Wünschewagen Franken/Oberpfalz.

Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung diese Wünschewagen nicht mehr existieren, soll das Vermögen an den

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., zwecks Verwendung für die Abteilung Kinderhospiz.

96352 Wilhelmsthal/OT Steinberg, 18.Mai 2025 lt. Änderung 24.November 2025